

Vorarlberger Landtag.

9. Sitzung

am 30. Juni 1880

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Enzenberg.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 35 Minuten Vorm.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet;  
ich ersuche um die Verlesung des Protokolles.  
(Sekretär verliest es.)

Landeshauptmann: Wird zur Fassung des  
soeben verlesenen Protokolles etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich es  
als genehmiget.

Es sind mir mehrere Einlaufstücke zugekommen,  
die ich zur Verlesung bringen werde.

(Sekretär liest:)

Gesuch der Gemeindevertretung in Bürs um  
Erlassung eines Gesetzes die Ehelizenz betreffend.

Gesuch der Gemeinde Brand um Verschärfung  
des Ehegesetzes, beide eingebracht von Herrn Pfarrer Jehly.

Petition der Geistlichkeit von Dornbirn um  
Votirung eines Gesetzes pcto. Sonntagsruhe und  
Sonntagsheiligung von Herrn Pfarrer Berchtold.

Zuschrift des Herrn Johann Thurnher an  
den Landtag, worin er sein Mandat als Mitglied  
der Landesvertheidigungsoberbehörde niederlegt.

Landeshauptmann: Wenn zu diesen Einlaufstücken  
aus der hohen Versammlung nichts bemerkt  
wird, werde ich mir erlauben die ersten drei bekannt  
gegebenen bei der nächsten Sitzung auf die  
Tagesordnung behufs Zuweisung zu setzen, und  
über das letzte Stück in der nächsten Sitzung -eine  
Neuwahl anzuordnen.

Johann Thurnher: Mir scheint, zwei Einlaufstücke  
sind wohl der Art, daß sie einem in der  
heutigen Sitzung zu wählenden Komite könnten

56 IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode  
1880.

zugewiesen werden; wenn diese Frage am Schluß  
der Sitzung gestellt worden wäre, würde ich den

Antrag gestellt haben, dein dann gewählten Konnte diese zwei Stücke zuzuweisen, jenem nemlich, welches bei dem Gegenstande über den Ehekonsens der Gemeinden gewählt werden wird.

Landeshauptmann: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß in diesem Falle die Sache sich vielleicht so machen ließe, daß über die Behandlung dieser beiden Gegenstände der Dringlichkeitsantrag gestellt würde. In diesem Falle werde ich die Sache am Schlusse der Sitzung nocheinmal vorbringen, und dann konnte die Zuweisung erfolgen. Das wäre, glaube ich, der einfachste Ausweg. Der Dringlichkeitsantrag wäre gerechtfertigt wegen der raschen Zuweisung; die Behandlung ergibt sich von selbst im Konnte.

Johann Thurnher: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diese zwei Einlaufstücke als dringlich zu behandeln.

Landeshauptmann: Es ist für beide Gegenstände: Gesuch der Gemeinden Brand und Bürs, beide in Angelegenheit einer Verschärfung des Ehe-Consenses der Dringlichkeitsantrag gestellt.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beipflichten wollen, sitzen zu bleiben.

(Angenommen.)

Ich werde am Schlusse der Sitzung noch einmal diese Gegenstände zur Sprache bringen, und die Zuweisung derselben veranlassen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

1. Vorlage des Fischereigesetzes.

Ich gewärtige einen Antrag aus der Mitte der hohen Versammlung über die Behandlung dieses Gegenstandes.

Redler: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diese Regierungsvorlage dem bereits bestehenden landwirthschaftlichen Konnte zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wird hiezu etwas bemerkt?

v. Tschavoll: Ich möchte mir erlauben den Antrag des Herrn Redler dahin auszudehnen, daß diese Vorlage dem verstärkten landwirthschaftlichen Konnte zugewiesen werde, und zwar, aus dem Grunde, damit auch ein Vertreter aus dem Bregenzerwalde sich in demselben befinde.

Redler: Insofern ziehe ich meinen Antrag sehr gerne zurück und möchte den Antrag des Herrn v. Tschavoll befürworten.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn v. Tschavoll geht dahin, daß diese Vorlage dem verstärkten landwirthschaftlichen Komitee zuzuweisen sei.

Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, so betrachte ich denselben als genehmigt.

Es ist die Zustimmung gegeben.

2. Eingabe der Gemeinde Bürserberg in Angelegenheit der Heirathslizenzen und Fraueneinkaufstaxe.

Ich gewärtige ebenfalls einen Antrag.

Kohler: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen für Behandlung von Gemeindeangelegenheiten einen Ausschuß von fünf Mitgliedern zu wählen, dem dann dieser Gegenstand und allenfällige andere, die darauf Bezug hätten, zuzuweisen wären.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen, und ich ersuche die Herren sieben Namen schreiben zu wollen.

(Wahl.)

Ich ersuche die Herren Dr. Ölz und Pfarrer Berchtold die Güte zu haben das Skrutinium vorzunehmen.

(Geschieht.)

Dr. Ölz: 19 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Pfarrer Berchtold: Das Resultat ist folgendes:  
Schneider erhielt 17, Dr. Huber 16,  
Wittwer 15, Vonbank 14, Berchtold 13, Rheinberger 8, und v. Gilm und Pfarrer Jehly je 6 Stimmen.

Landeshauptmann: Ich ersuche Herrn Redler gefälligst einen Namen zu ziehen.

Redler: (das Loos ziehend) Jehly.

Landeshauptmann: Es sind somit nach diesem Wahlresultat die Herren: Schneider, Dr. Huber, Wittwer, Vonbank und Pfarrer Berchtold als Mitglieder des Ausschusses, Rheinberger und Pfarrer Jehly als Ersatzmänner desselben zu betrachten.

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

57

3. Eingabe des Komité der Gewerbetreibenden

von Bregenz um Reform des bestehenden  
Gewerbegesetzes. Ich gewärtige hierüber einen geeigneten Antrag.

Schneider: Ich beantrage diesen Gegenstand  
dem bereits eingesetzten volkswirtschaftlichen Ausschüsse  
zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich  
denselben als angenommen, und ich werde die  
Zuweisung dieses Gegenstandes verfügen.

4. Petition des konstitutionell katholischen  
Bürgerkasinos Dornbirn um Revision der Gemeindewahlordnung.

Ich gewärtige gleichfalls einen Antrag.

Dr. Huber: Ich erlaube mir den Antrag  
zu stellen, auch für diesen Gegenstand ein Comité  
aus fünf Mitgliedern bestehend zu wählen, dem  
etwaige noch ähnliche Gegenstände zugewiesen werden könnten.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

v. Gilm: Ich möchte bemerken, daß, wie  
ich es verstanden habe, nach dem Antrage des  
Herrn Kohler heute bereits ein Komite für Gemeindeangelegenheiten  
bestellt worden ist und glaube,  
daß auch dieser Gegenstand diesem Komite zuzuweisen wäre.

Dr. Huber: Der Zweck meines Antrages  
war lediglich der, daß die Behandlung dieser Gegenstände  
erleichtert werde, wenn zwei Komite  
arbeiten, das von Herrn v. Gilm betonte und  
das von mir in Antrag gebrachte, indem sonst ein  
Berichterstatter für beide Gegenstände wohl zu  
viel zu thun haben würde. Das war der Zweck  
meines Antrages auf ein eigenes Komite.

v. Gilm: Gegen das möchte ich nur erinnern,  
daß in ähnlichen Fällen in einem Komite  
bei der Wichtigkeit und Berschiedenheit der Zuweisungen  
auch zwei Berichterstatter gewählt worden  
sind, was auch hier geschehen könnte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, werde ich über  
diese beiden Anträge abstimmen lassen.

Den Antrag, welchen Herr Dr. Huber gestellt  
hat, auf Einsetzung eines neuen Komites  
werde ich zuerst zur Abstimmung bringen, und  
im Falle er nicht angenommen würde, gelangt  
der Antrag des Herrn v. Gilm zur Abstimmung,  
wonach der Gegenstand dem bereits gewählten  
Komite zuzuweisen wäre.

Wird zu dieser Form der Abstimmung etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, so werde ich so Vorgehen.

Ich ersuche die Herren, welche dem von Herrn Dr. Huber eingebrachten Anträge geneigt sind, daß nemlich für die Behandlung dieses Gegenstandes ein neues Komité von fünf Mitgliedern zu wählen sei, welchem auch alle in dieses Fach einschlägigen Gegenstände zuzutheilen wären, sich von ihren Sitzen gefälligst zu erheben.

(Angenommen.)

Nach diesem Resultat werde ich den Antrag des Herrn v. Gilm nicht zur Abstimmung bringen, und ich ersuche die Herren im Sinne des soeben angenommenen Antrages neuerdings sieben Namen gefälligst schreiben zu wollen.

(Wahl.)

Darf ich die Herren Ganahl und v. Tschavoll ersuchen, das Skrutinium vorzunehmen.  
(Geschieht.)

Ganahl: 17 Stimmzettel sind abgegeben worden.

v. Tschavoll: Gewählt erscheinen die Herren Hammerer mit 16, Rhomberg mit 16, v. Gilm mit 16, Ganahl und Tschavoll mit 15, Rheinberger und Dr. Ölz mit je 6 Stimmen.

Landeshauptmann: Es sind sonach aus dieser Wahl die Herren Hammerer, v. Gilm, Rhomberg, Ganahl und v. Tschavoll als Mitglieder des Ausschusses, die Herren Rheinberger und Dr. Ölz als Ersatzmänner desselben hervorgegangen.

5. Ausschlußbericht über die Haushaltsrechnung von Valduna pro 1879.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag halten zu wollen.

Berichterstatter Kohler: (verliest den Bericht wie folgt:)

58

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Bericht

des für die Angelegenheiten der Landes-Irren-Anstalt Valduna eingesetzten Ausschusses über die Haushaltsrechnung des Jahres 1879.

Der gefertigte Ausschluß hat die vorliegende Jahresrechnung über den Haushalt der Anstalt pro 1879 an Ort und Stelle unter Einsichtnahme

in die betreffenden Bücher und mit genauer Vergleichung der beigegebenen 287 Belege der Revision unterzogen.

Dieselbe weisen nach:

Ö.W.Silber. Ö. W. B.-N.

a) eine Gesamt-Einnahme

von . . . . fl. 1868. 89 kr. fl. 32,452. 97 fl.

b) eine Gesamt-Ausgabe

von . . . . fl. 1568. 79 kr. fl. 35,440. 38 kr.

daher einen Vorschuß in

Silber von . . . . fl. 300.10 kr.

und einen Kasia-Abgang in B.-N. von fl. 2,987.41 kr. welches Resultat in der Rechnung nach

Umwandlung des Silberbetrages zu

16 % Agio in einen Kassa - Abgang

von ... Ö. W. B.-N. fl. 2,598. 21 kr. dargestellt wird.

Bei Durchsicht und Prüfung der Rechnung, der Bücher und der Belege haben sich einzelne Rechnungsverstöße vorgefunden; ebenso hat durch die Revision der 1878er Rechnung, die, weil erst jetzt vorgenommen, vom Rechnungsleger nach ihrem Schlußergebnisse bei Abfassung der 1879er Rechnung nicht wohl Berücksichtigung finden konnte, eine Änderung der Ausgabspost: Passivrest stattfinden müssen.

Der Ausschuß hat nun bei der Unmöglichkeit, die Korrektur der einzelnen Posten vorzunehmen, durch Abfassung eines eigenen, dem Akte beigelegten Verzeichnisses die Richtigstellung vorgenommen und nach demselben sind zu Gunsten des Rechnungslegers resp. Verwalters der Anstalt noch fl. 56. 48 kr. als Rechnungsersätze in Ausgabe zu stellen, daher das schließliche Defizit sich auf fl. 2654. 69 kr. erhöht. An Aktivresten sind noch ausständig Silber fl. 4. 92 kr., Banknoten fl. 322. 62 kr.

Nach dieser Richtigstellung findet der Ausschuß einem hohen Landtage vorzulegen folgenden

Antrag:

„Es sei die Haushaltsrechnung der Landes-Irrenanstalt Valduna pro 1879 mit einer

Silber B.-N.

Einnahme von fl. 1868. 89 kr. n. fl. 32,452. 97 kr.  
und einer

Ausgabe von fl. 1568. 79 kr. u. fl. 35,440. 38 kr.  
daher mit Umwechslung des Silber-Vorschusses  
und Abrechnung der oben angeführten Rechnungsersätze

im Betrage von . . fl. 56. 48 kr.

mit einem Kassaabgange von fl. 2654. 69 kr.  
zu genehmigen."

Bregenz, 21. Juni 1880.

Berchtold Joh. Kohler

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Wenn das nicht geschieht, werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche dem eben verlesenen Antrag ihre  
Zustimmung zu ertheilen geneigt sind, sich gefälligst von den Sitzen zu  
erheben.

(Angenommen.)

6. Ausschlußbericht über den Entwurf des neuen Straßengesetzes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vortragen zu wollen.

Berichterstatter Schneider: (liest den Bericht wie folgt)

Bericht

des in der Landtags-Ätzung vom 15. Juni 1880 eingesetzten Ausschusses,  
über das Gesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht  
ärarial öffentlichen Straßen und Wege.

Der Landes-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 1880 beschlossen,  
dem hohen Landtage den Entwurf eines neuen Straßengesetzes vorzulegen. Zu  
dieser Vorlage veranlaßten den

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IL Landtag der V. Periode 1880.

59

Landes-Ausschuß die vielfachen Erfahrungen, die  
er bei Handhabung des dermalen in Wirksamkeit  
stehenden Landesgesetzes vom 3. Juni 1863, betreffend  
die Herstellung und Erhaltung der nicht  
ärarial öffentlichen Straßen und Wege, zu machen  
hatte, nach welchen Erfahrungen sich dasselbe für  
die im Lande bestehenden Verhältnisse theilweise  
als unzureichend erwiesen hat.

Das genannte Gesetz spricht nämlich nur von zwei Kategorien Straßen, das sind die durch spezielles Landesgesetz zu errichtenden Konkurrenzstraßen und die Gemeindestraßen und Wege.

Außer diesen gibt es aber im Lande Vorarlberg noch eine dritte Kategorie von Straßen, welche bei größerer oder geringerer Wichtigkeit absolut erhalten werden müssen, und dabei nicht einer Gemeinde allein, sondern mehreren zusammen, ja mitunter nur einer Gesamtheit von Interessenten zufallen.

Offenbar müssen solche Straßen auch im Konkurrenzwege erhalten, mitunter umgelegt und somit neu hergestellt werden, wenn auch der Modus der Konkurrenzleistung in den einzelnen Fällen ein verschiedener, von dem der eigentlichen, nach dem Landesgesetze bestimmten Konkurrenz-Straßen, abweichender ist. Thatsächlich bestehen derartige Straßen im Lande in weit größerer Zahl als die erstgenannten Konkurrenzstraßen, zu welchen bis heute nur drei mittelst Landesgesetz gereiht wurden.

Obwohl bei solchen Straßen mehrfach in jedem Gemeindegebiete, das sie durchziehen, die betreffende Gemeinde die Erhaltungskosten zu tragen hat, so darf ob der Wichtigkeit der Straße dennoch keine der beteiligten Gemeinden sich von der weitem Verpflichtung losschälen, weil der Bestand der Straße ein gemeinsames Interesse berührt, ja es kommen auch Fälle vor, daß außer den Gemeinden noch einzelne beteiligte Interessenten zur Beitragsleistung herangezogen werden. Die Bestimmungen für diese Beitragsleistung sind gewöhnlich in einem von der politischen Behörde in jener Zeit, als die gegenwärtige Landesvertretung noch nicht bestand, aufgenommenen Protokolle, auf Grund der von der genannten Behörde mit den Parteien getroffenen Vereinbarungen enthalten.

Derartige Urkunden kommen selbstverständlich nur dann zur Kenntniß des Landes-Ausschusses, wenn aus irgend einem Anlasse unter den Beteiligten Streitigkeiten ausbrechen, und es weisen die Akten wiederholt Fälle aus, in welchen nicht nur eine Entscheidung zu treffen, sondern auch eine zeitgemäße Revision der früheren Vereinbarungen vorzunehmen war. In wie weit auf Grund des heutigen Straßengesetzes dieser Vorgang richtig ist, soll hier nicht näher untersucht werden, doch kann man nicht verfehlen auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche immer eintreten müßte, so oft einzelne in solchen Streitfragen Beteiligte sich dem Ausspruche des Landes-Ausschusses nicht fügen wollten. Und dennoch bleibt es unerläßlich, daß solche Entscheidungen getroffen werden, wenn anders die Handhabung der mehrerwähnten Beitragsleistungen geübt und

dadurch eine Störung mancher Verkehrsverhältnisse vermieden werden soll.

Bei Votirung des heutigen Straßengesetzes dürfte der Gedanke vorgeschwebt sein, daß im Bedarfsfälle alle derartigen, auf gemeinsamer Beisteuer beruhende Straßen nach und nach durch Landesgesetze in die Kategorie der eigentlichen Konkurrenzstraßen eingereiht werden würden. Diese möglicherweise gehegte Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, einmal, weil in der Bevölkerung keineswegs große Neigung zu dieser gesetzlichen Maßregel vorherrscht und weil dann auch das Zustandebringen eines solchen Gesetzes meistens viel größere Schwierigkeiten verursacht, als deren ursprünglich gedacht wurden.

Trotzdem besteht diese schon näher ausgeführte dritte Kategorie von Straßen und Wegen fort und es ist jedenfalls viel mehr Aussicht, daß sich die bezüglichen Verhandlungen mehren, als daß sie geringer würden.

Da überdieß die politische Behörde seither in Straßenangelegenheiten nur mehr im Sinne des gegenwärtigen Straßengesetzes (vorzugsweise § 23) einschreitet, somit lediglich eine polizeiliche Thätigkeit übt und die Administration dem Landes-Ausschuß überläßt, so muß das jetzt geltende Straßengesetz in mehreren Punkten als unzureichend, mit ersprießlichen und zugleich unanfechtbaren Amtshandlungen des Landes-Ausschusses nicht immer vereinbarlich bezeichnet werden.

Diese Punkte sind:

a. daß von der nicht zu übersehenden dritten Kategorie von Straßen gar nichts vorkommt,

60

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

b. bestimmte Anhaltspunkte für eine Initiative des Landes-Ausschusses bei Schaffung nothwendiger Konkurrenzen, sowie Beaufsichtigung schon bestehender, insbesondere in Bezug auf ihre Gebarung, Rechnungslegung u. s. w. gänzlich fehlen.

c. In Fällen, welche eine Entscheidung des Landes-Ausschusses bei Straßen der mehrerwähnten dritten Kategorie nothwendig machen, der Nachdruck einer Exekutive mangelt.

Zu den Punkten b. und c. wäre noch zu bemerken, daß nach dem heutigen Stande der Dinge eine Anzahl solcher Konkurrenzen im Lande bestehen, welche rechtlich von gar Niemand beaufsichtigt werden; denn die politische Behörde mischt sich nicht in deren administrative Angelegenheiten und der Landes-Ausschuß hat hiezu doch nur eine zweifelhafte Berechtigung, wofern nicht positive

Beschwerden an ihn gelangen, aber auch in diesem letzten Falle geht für die zu treffende Entscheidung jeder Nachdruck ab, da einerseits die politische Behörde hiebei ihre Mitwirkung direkt versagt und andererseits dem Landes-Ausschusse keine andere Exekutive als die der Gemeinden zu Gebote steht.

Der beiliegende Gesetzesvorschlag soll demnach den vorerwähnten Mängeln nach Thunlichkeit abhelfen. Bei Berathung desselben ist der Ausschuß von dem Gesichtspunkte ausgegangen, an den durch das Straßengesetz geschaffenen Grundlagen festzuhalten und eine Änderung und Ergänzung der bisherigen Bestimmungen nur in so weit vorzunehmen, als das Bedürfniß hiefür sich fühlbar gemacht hat.

Daher sind auch alle zweckentsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in den neuen Gesetzesvorschlag übertragen und dieser dann durch mehrere Zusätze und präzisere Ausdrücke ergänzt worden. Die bisherige Benennung der Straßen mußte mit Rücksicht auf die neu einzuführende Kategorie geändert werden, wobei jedoch die Straßen I. Klasse, gegenüber den bisherigen Konkurrenzstraßen, außer dem Namen nichts, weder an ihrer Bedeutung, noch an ihrer Einrichtung verlieren würden.

Der § 1 des Entwurfes enthält die Einteilung der Straßen mit Rücksicht auf die neuen Benennungen.

Die §§ 2, 4, 5, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 21, 26 weichen von den bezüglichen §§ 2, 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 19 und 22 des jetzigen Gesetzes nur in soferne ab, als die neue Bezeichnung in Straßen I. und II. Klasse berücksichtigt werden mußte.

§ 3 ist neu ausgenommen zur näheren Definition der Straßen II. Klasse.

§ 6 enthält nach Analogie des jetzigen § 5 die Grundzüge für die Konstruktion der Straßen. § 7 ist gleich dem jetzigen § 6 unter Abänderung der Straßenbenennung und mit dem Zusatze bezüglich der Konkurrenz bei Straßen II. Klasse.

Der neu aufgenommene § 8 fixirt im gleichen Sinne die Konkurrenz bei Straßen I. und II. Klasse.

§ 10 lautet wie jetzt § 8, unter abgeänderter Straßenbenennung und dem Zusatze, daß zu Subventionen für Straßenzwecke ein Landtagsbeschluß erforderlich sei.

Die §§ 16, 17, 18, 19 und 20 enthalten Abänderungen der einschlägigen §§ 14, 15, 16, 17 und 18 des dermaligen Gesetzes, wie sie nach der neuen Straßeneintheilung und zu einer erfolgreichen

Ingerenz des Landes-Ausschusses unbedingt erforderlich sind.

Im neu aufgenommenen § 22 werden die Befugnisse des Landesausschusses als administrative Aufsichtsbehörde geregelt und dessen Entscheidungen durch Einfügung des § 23 auch die politische Exekution zugesichert, ohne welche die Amtsthätigkeit des Landes-Ausschusses gänzlich lahm gelegt wäre.

Bei Feststellung des im § 22 bis zu 100 fl. normirten Strafsatzes zu Gunsten des betreffenden Straßenfondes war der gefertigte Ausschuß der übereinstimmenden Ansicht, es genüge das dem Landes-Ausschusse im Sinne des § 90 der G.-O. eingeräumte Strafrecht bis zu fl. 20. – durchaus nicht, um in besonderen Fällen von Renitenz in Straßenangelegenheiten eine Wirkung zu erzielen, auch sei durch Einfließung der Straf gelder in den betreffenden Straßenfond die Kontrolle über den wirklichen Vollzug der verhängten Strafe durch das Abverlangen der Straßenrechnung leichter zu üben als bei Einfließung derselben in den Armenfond.

Das im § 23 des dermaligen Straßengesetzes den politischen Behörden zustehende Aufsichtsrecht

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

61

wird im § 24 des neuen Gesetzentwurfes in gleichem Sinne, nur in etwas ausgedehnterer Weise bestimmt.

§ 25 lautet wörtlich wie § 21 des jetzigen Gesetzes und der § 27 unterscheidet sich vom § 24 des genannten Gesetzes nur durch Einschaltung der Worte „etwa noch“, welche Einschaltung der Ausschuß mit Rücksicht auf die Zeit, seit der dieses Gesetz bereits in Wirksamkeit steht, für passend erachtete.

Die §§ 28 und 29 des Entwurfes bedürfen wohl keiner weiteren Erörterung und der § 20 des jetzigen Gesetzes kann füglich entfallen.

Gestützt auf vorstehende Auseinandersetzungen unterbreitet nun der gefertigte Ausschuß den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial - öffentlichen Straßen und Wege, genehmigen und den Landes-Ausschuß beauftragen die nöthigen Einleitungen zu

treffen, damit dieser Entwurf Gesetzeskraft erlange."

Bregenz, 25. Juni 1880.

Carl Ganahl F. I. Schneider

Obmann.       Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte.

Wenn zur Generaldebatte Niemand das Wort ergreift, werde ich die Generaldebatte schließen.

Die Generaldebatte ist geschlossen, und wir gehen auf die Spezialdebatte über.

Schneider: (liest:)

„Gesetz"

betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial öffentlichen Straßen und Wege, wirksam für das Land Vorarlberg.

Mit Zustimmung des Landtages meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen wie folgt:

Landeshauptmann: Wird zu diesem Eingang und Titel dieses Gesetzes etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist betrachte ich denselben als genehmigt.

Schneider: (liest:)

I.    Von den Straßen und Wegen überhaupt.  
§ 1.

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Strassenbaufonde bestritten werden, sind:

- a.    Straßen I. Klasse,
- b.    Straßen II. Klasse, und
- c.    Gemeindestraßen und Wege.

v. Tschavoll: Meine Herren!

Schon bei der Berathung im Ausschuß hat die Straßeneintheilung in Straßen I. und II. Classe Anstoß erregt und man hat lange darüber debattirt, ob denn nicht eine spezielle Benennung für die Eintheilung der Straßen gefunden werden konnte. Man wollte besonders ungern das Wort „Konkurrenzstraße" vermissen, weil die Bevölkerung mehr oder weniger an diese Benennung schon gewohnt

ist.

Auch ich gehörte zu jenen Mitgliedern des Ausschusses, welchen die neue Straßeneintheilung in Straßen I. und II. Klasse ohne nähere Benennung nicht recht mundete, wenn ich mich so ausdrücken darf. Aber ich fand damals bei der Berathung im Ausschusse eben auch keinen passenden Ausdruck dafür. Ich habe mir diese Feiertage die Mühe genommen in Straßengesetzgebungen anderer Länder nachzuforschen und bin dabei auch auf die Straßengesetzgebung der Schweiz gekommen.

Diese Straßengesetzgebung in der Schweiz ist in den Kantonen eine verschiedene. In einigen Kantonen ist ebenfalls die Eintheilung in Straßen I. II. und auch III. Klasse getroffen; im Kanton Zürich ist die Eintheilung in sog. „Landstraßen“, welche vom Staate erhalten werden, dann sog. „Verbindungsstraßen“, welche von einer größeren Anzahl von Gemeinden unterhalten werden müssen, das wären so ungefähr unsere Konkurrenzstraßen und dann sog. „Gemeindestraßen“, welche nur einer betreffenden politischen Gemeinde zufallen. Hingegen ist eine Eintheilung der Straßen im Kanton Thurgau, welche vielleicht theilweise in dem uns vorliegenden Entwurfe angewendet werden könnte, um den im Ausschusse geäußerten Bedenken gerecht zu werden.

62

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Dort besteht nemlich die Eintheilung in Landstraßen, Kommunikationsstraßen und Gemeindestraßen.

In die Klasse der Kommunikationsstraßen zählen diejenigen, welche zur Verbindung von Nachbargemeinden unter sich, sowie mit den Landstraßen dienen, oder durch das öffentliche Bedürfniß geboten sind, mithin dem Begriffe nach unseren Straßen II. Klasse entsprechen.

Nun meine Herren hätte ich geglaubt, konnten wir die Straßeneintheilung folgendermaßen machen:

- a. Konkurrenzstraßen,
- b. Kommunikationsstraßen,
- c. Gemeindestraßen und Wege.

Ich bemerke aber ausdrücklich, meine Herren, ich stelle noch keinen Antrag, sollte aber diese Idee in Ihrer Mitte Einklang finden, so behalte ich mir vor einen diesbezüglichen Antrag zu stellen.

Landeshauptmann: Ergreift noch Jemand das Wort in dieser Angelegenheit? Ich mache aufmerksam, daß, wenn Niemand das Wort ergreift,

ich zur Abstimmung weiter gehen muß, da ein positiver Antrag nicht vorliegt.

v. Gilm: Ich glaube nach den Ausführungen des Herrn v. Tschavoll mich denselben anschließen zu sollen, weil dadurch die bisherigen gesetzlichen Bezeichnungen beibehalten sind.

Konkurrenzstraßen und Gemeindestraßen, wenn denselben nur ein drittes Mittelglied eingefügt wird, unter dem Namen Kommunikationsstraßen, scheint mir ganz dem Begriffe, wie ihn der Entwurf des Gesetzes anführt, der Straße II. Klasse zu entsprechen.

Ich glaube also die Anschauung des Herrn von Tschavoll unterstützen zu müssen, und stelle den Antrag, daß der § 1 lauten soll:

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Ban und Erhaltung nicht aus dem Straßenbaufonds bestritten werden, sind:

1. Konkurrenzstraßen,
2. Kommunikationsstraßen und
3. Gemeindestraßen und Wege.

Joh. Thurnher: Ich kann mich mit der von Tschavoll angeregten und von Notar Gilm aufgenommenen Bezeichnung „Kommunikationsstraßen“ anstatt Straßen II. Klasse nicht wohl befreunden.

Mir scheint dieser Ausdruck nicht adäquat

das mit einem Wort auszudrücken, was im Begriffe „Straßen II. Klasse“ in einem späteren § genau fixiert ist, deshalb könnte ich nicht für den Abänderungsantrag stimmen.

Meinerseits würde ich, wenn man keine bessere Bezeichnung finden zu können glaubt für das Wort II. Klasse, dafür stimmen, daß der Abänderungsantrag an den Ausschuß zurück verwiesen werde; aber für den Augenblick könnte ich für den Abänderungsantrag nicht stimmen, schon aus dem besagten Grunde, weil er mir die Sache nicht besser zu bezeichnen scheint, und weil bei dem Umstände, daß nichts besseres erreicht wird, es bedenklich ist, in einer Haussitzung eine Menge Änderungen im ganzen Gesetze vorzunehmen.

In diesem Falle ist es besser, die Sache an den Ausschuß zurück zu weisen.

Hätte ich nur die Wahl, zwischen dem Antrage, wie ihn der Ausschuß gestellt hat, und dem des Herrn v. Gilm, so muß ich erklären, daß ich für den Antrag des Ausschusses stimmen würde.

v. Gilm: Ich erlaube mir sofort zu bemerken, daß der § 3 des beantragten Gesetzes als Straßen II. Klasse ausdrücklich jene benennt, welche entweder den Verkehr mehrerer Gemeinden unter sich vermitteln oder Gemeinden und Fraktionen mit einer andern Straße verbinden, und das sind denn doch nach landläufiger Sprache Kommunikationsstraßen, und ich glaube, daß das Wort Kommunikationsstraßen jedem verständlich ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Ganahl: Ich muß dem Herrn Thurnher beistimmen, daß das Gesetz noch einmal an den Ausschuß zurückgewiesen werden soll.

Die Sache ist nach meiner Ansicht von besonderer Wichtigkeit, und ich könnte, wenn jetzt abgestimmt würde, nur der Gesetzesvorlage beipflichten.

Wenn aber der Ausschuß noch einmal in die Lage kommt, darüber Berathung zu pflegen, so könnte es möglich sein, daß er sich entschlöße, die besprochene Änderung vorzunehmen. Käme der Ausschuß nicht mehr in diese Lage, so könnte ich in keinem Fall anders als für die Vorlage stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

63

Wenn das nicht der Fall ist, werde ich die Abstimmung einleiten.

Der Abänderungsantrag des Herrn v. Gilm wird sich als derjenige eignen, zuerst zur Abstimmung gebracht zu werden; er ist positiv dahin gestellt, daß der § 1 lauten solle:

§ 1-

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Straßenbaufonds bestritten werden, sind:

- a. Konkurrenzstraßen,
- b. Kommunikationsstraßen,
- c. Gemeindestraßen und Wege;

ich ersuche jene Herren, welche für diesen Antrag zu stimmen geneigt sind, sich von ihren Sitzen gefälligst zu erheben.

(Minorität.)

Der 2. Antrag lautet, daß die ganze Vorlage (denn eine derartige Abänderung mit Bezug auf das ganze Gesetz bedingt nothwendig eine Anzahl von Änderungen in den folgenden Paragraphen) an den Ausschuß zurückgewiesen werde zur erneuerten Berathung und Antragstellung.

Jene Herren, welche diesem Antrage beipflichten wollen, daß nämlich die ganze Vorlage noch einmal an den Ausschuß verwiesen werde, werden gebeten, sich gefällig von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Die heutige Verhandlung über dieses Gesetz ist sistirt, und es wird die ganze Vorlage nochmals an den Ausschuß zurückgehen.

7. Selbstständiger Antrag des Herrn Abgeordneten v. Gilm, betreffend die Abänderung des § 33 der Gemeindeordnung.

Dr. Schmadl: Ich möchte mir erlauben zu beantragen, diesen Gegenstand dem in der heutigen Sitzung beim zweiten Berathungsgegenstand für Gemeinde-Angelegenheiten eingesetzten Comité zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wünscht zu diesem Antrag Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen.

Er ist angenommen und ich werde die Zuweisung in dieser Weise veranlassen.

Ich möchte noch die Frage stellen, ob es der hohen Versammlung nicht angenehm wäre, die nächste Sitzung Freitag Nachmittag zu halten; wenn ich keinen Widerspruch erfahre nehme ich den Antrag als zugestanden an.

Iah. Thurnher: Mit Rücksicht auf die Gegenstände, welche im heutigen Einlaufe sich befinden und Zuweisung erfordern, möchte ich den Herrn Landeshauptmann fragen, ob er nicht in der Lage wäre, früher eine Sitzung anzuberaumen.

Es möchte zweckmäßiger sein, eine Vertheilung der Arbeit sobald als möglich zu bewerkstelligen; sonst habe ich natürlich nichts dagegen.

Landeshauptmann: Ich habe diese Anfrage aus dem Grunde gestellt, weil ich mir gedacht habe, daß dann sowohl Freitag Nachmittag, als Samstag Vormittag eine Sitzung zu halten nothwendig sein werde; es werden dann so viele Gegenstände da sein, daß wir zwei Sitzungen nach einander halten können.

Wenn die Herren übrigens behufs Zuweisung eine frühere Sitzung wünschen, kann selbe von mir aus jeden Tag sein, nur habe ich dann weniger Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen. Es wird nur eine kurze formelle Sitzung sein.

Die Berichte, die wir bis heute in den Händen haben, sind eben nur wenige.

v. Gilm: Ich glaube, daß die vier halben Tage, die dem Landtags-Ausschüsse zu Gebote stehen, wenn am Freitag Nachmittag eine Sitzung anberaumt werden soll, gewiß ausgefüllt werden, durch die Zuweisungen, die an die Komité's erfolgt und noch ausständig sind. Und insoferne glaube ich, daß diese Zeit nicht unterbrochen werden sollte, um diese Arbeiten zu beschleunigen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Ein bestimmter Gegenantrag ist nicht gestellt. Will Herr Thurnher vielleicht einen Gegenantrag stellen.

Iah. Thurnher: Es ist ein Bericht im Ausstände, der allein eine Sitzung in Anspruch nehmen wird. Ich stelle den Antrag, wenn der Bericht des Komité's über den Koblacher Entwässerungskanal, über das Dünkelberg'sche Meliorationsprojekt und über die Rheinkorrektion gedruckt sein werden,

64

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

daß dann der Herr Landeshauptmann eine Sitzung anberaumen möge, bei welcher dann die im Einkauf befindlichen Gegenstände zugewiesen werden können.

Landeshauptmann: Dieser Bericht ist gedruckt und kann ausgegeben werden; aber auch dann wird es nicht gut möglich sein, eine Sitzung vor Freitag Vormittag anzuordnen, denn der Bericht kann ja erst heute ausgegeben werden.

Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, werde ich zur Abstimmung schreiten.

Herr Thurnher hat den Antrag gestellt, es möchte die Sitzung früher stattfinden.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage, daß vor Freitag eine Sitzung sein soll, geneigt sind, sich von ihren Sitzen gefälligst zu erheben. (Minorität.)

Ich werde also die Sitzung am Freitag Nachmittag so frei sein anzuordnen, die Tagesordnung verfassen, und den Herren schriftlich zustellen, damit sie Einsicht nehmen können.

Heute haben wir noch am Schlusse der Sitzung die Zuweisung jener beiden Gegenstände vorzunehmen, über welche der Antrag auf Dringlichkeit gestellt worden ist.

Es sind das die Gesuche der Gemeinde Brand und Bürs um Erlassung eines Gesetzes die Ehe-Lizenz betreffend.

Ich ersuche um einen Antrag aus der Mitte der hohen Versammlung.

Joh. Thurnher: Ich stelle den Antrag, diese zwei Gesuche dem Komité für Gemeindeangelegenheiten zu überweisen.

Landeshauptmann: Wie ich den Antrag verstanden habe, so hat es zuerst geheißen, das Gesuch der Gemeinde Bürserberg sei dem Gemeinde-Komité zuzuweisen.

Dann wurde der 2. Antrag gestellt, die Gemeinde-Wahlordnung sei einem Komité zuzuweisen und ebenso die allfällig noch einschlägigen Gegenstände; aber das erste ist bestimmt als ein Gemeinde- Komitb bezeichnet worden.

Joh. Thurnher: Jetzt stelle ich den Antrag, diese beiden Gesuche dem Gemeinde-Komité zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als angenommen.

Ich werde diese beiden Gegenstände diesem heute zuerst in der Sitzung gewählten Komité zuweisen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß 11 Uhr 55 Min. Mittags.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

# Borarlberger Landtag.

## 9. Sitzung

am 30. Juni 1880

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Enzenberg.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 35 Minuten Vorm.

**Landeshauptmann:** Die Sitzung ist eröffnet; ich ersuche um die Verlesung des Protokolles.

(Sekretär verliest es.)

**Landeshauptmann:** Wird zur Fassung des soeben verlesenen Protokolles etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich es als genehmiget.

Es sind mir mehrere Einlaufstücke zugekommen, die ich zur Verlesung bringen werde.

(Sekretär liest:)

Gesuch der Gemeindevertretung in Bürs um Erlassung eines Gesetzes die Ehelizenz betreffend.

Gesuch der Gemeinde Brand um Verschärfung des Ehegesetzes, beide eingebracht von Herrn Pfarrer Zehly.

Petition der Geistlichkeit von Dornbirn um Botirung eines Gesetzes peto. Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung von Herrn Pfarrer Berchtold.

Zuschrift des Herrn Johann Thurnher an den Landtag, worin er sein Mandat als Mitglied der Landesvertheidigungsobehörde niederlegt.

**Landeshauptmann:** Wenn zu diesen Einlaufstücken aus der hohen Versammlung nichts bemerkt wird, werde ich mir erlauben die ersten drei bekannt gegebenen bei der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung behufs Zuweisung zu setzen, und über das letzte Stück in der nächsten Sitzung eine Neuwahl anzuordnen.

**Johann Thurnher:** Mir scheint, zwei Einlaufstücke sind wohl der Art, daß sie einem in der heutigen Sitzung zu wählenden Comité könnten

zugewiesen werden; wenn diese Frage am Schluß der Sitzung gestellt worden wäre, würde ich den Antrag gestellt haben, dem dann gewählten Comité diese zwei Stücke zuzuweisen, jenem nemlich, welches bei dem Gegenstande über den Eheconsens der Gemeinden gewählt werden wird.

**Landeshauptmann:** Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß in diesem Falle die Sache sich vielleicht so machen ließe, daß über die Behandlung dieser beiden Gegenstände der Dringlichkeitsantrag gestellt würde. In diesem Falle werde ich die Sache am Schlusse der Sitzung nocheinmal vorbringen, und dann könnte die Zuweisung erfolgen. Das wäre, glaube ich, der einfachste Ausweg. Der Dringlichkeitsantrag wäre gerechtfertigt wegen der raschen Zuweisung; die Behandlung ergibt sich von selbst im Comité.

**Johann Thuruher:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diese zwei Einlaufstücke als dringlich zu behandeln.

**Landeshauptmann:** Es ist für beide Gegenstände: Besuch der Gemeinden Brand und Birs, beide in Angelegenheit einer Verschärfung des Ehe-Consens der Dringlichkeitsantrag gestellt.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beipflichten wollen, sitzen zu bleiben.

(Angenommen.)

Ich werde am Schlusse der Sitzung noch einmal diese Gegenstände zur Sprache bringen, und die Zuweisung derselben veranlassen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

#### 1. Vorlage des Fischereigesetzes.

Ich gewärtige einen Antrag aus der Mitte der hohen Versammlung über die Behandlung dieses Gegenstandes.

**Kedler:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diese Regierungsvorlage dem bereits bestehenden landwirthschaftlichen Comité zuzuweisen.

**Landeshauptmann:** Wird hiezu etwas bemerkt?

**v. Tschavoll:** Ich möchte mir erlauben den Antrag des Herrn Kedler dahin auszudehnen, daß diese Vorlage dem verstärkten landwirthschaftlichen Comité zugewiesen werde, und zwar, aus dem Grunde, damit auch ein Vertreter aus dem Brengenzwalde sich in demselben befinde.

**Kedler:** Insofern ziehe ich meinen Antrag sehr gerne zurück und möchte den Antrag des Herrn v. Tschavoll befürworten.

**Landeshauptmann:** Der Antrag des Herrn v. Tschavoll geht dahin, daß diese Vorlage dem verstärkten landwirthschaftlichen Comité zuzuweisen sei.

Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, so betrachte ich denselben als genehmigt.

Es ist die Zustimmung gegeben.

2. Eingabe der Gemeinde Bürgerberg in Angelegenheit der Heirathslizenzen und Fraueneinkaufstage.

Ich gewärtige ebenfalls einen Antrag.

**Köhler:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen für Behandlung von Gemeindeangelegenheiten einen Ausschuß von fünf Mitgliedern zu wählen, dem dann dieser Gegenstand und allenfällige andere, die darauf Bezug hätten, zuzuweisen wären.

**Landeshauptmann:** Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen, und ich ersuche die Herren sieben Namen schreiben zu wollen.

(Wahl.)

Ich ersuche die Herren Dr. Delz und Pfarrer Berchtold die Güte zu haben das Skrutinium vorzunehmen.

(Geschicht.)

**Dr. Delz:** 19 Stimmzettel sind abgegeben worden.

**Pfarrer Berchtold:** Das Resultat ist folgendes: Schneider erhielt 17, Dr. Huber 16, Wittwer 15, Bonbank 14, Berchtold 13, Rheinberger 8, und v. Gilm und Pfarrer Jehly je 6 Stimmen.

**Landeshauptmann:** Ich ersuche Herrn Kedler gefälligst einen Namen zu ziehen.

**Kedler:** (das Loos ziehend) Jehly.

**Landeshauptmann:** Es sind somit nach diesem Wahleresultat die Herren: Schneider, Dr. Huber, Wittwer, Bonbank und Pfarrer Berchtold als Mitglieder des Ausschusses, Rheinberger und Pfarrer Jehly als Ersatzmänner desselben zu betrachten.

3. Eingabe des Komite der Gewerbetreibenden von Bregenz um Reform des bestehenden Gewerbegesetzes. Ich gewärtige hierüber einen geeigneten Antrag.

**Schneider:** Ich beantrage diesen Gegenstand dem bereits eingesetzten volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

**Landeshauptmann:** Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen, und ich werde die Zuweisung dieses Gegenstandes verfügen.

4. Petition des konstitutionell katholischen Bürgerkasinos Dornbirn um Revision der Gemeindegewahlordnung.

Ich gewärtige gleichfalls einen Antrag.

**Dr. Huber:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, auch für diesen Gegenstand ein Komite aus fünf Mitgliedern bestehend zu wählen, dem etwaige noch ähnliche Gegenstände zugewiesen werden könnten.

**Landeshauptmann:** Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

**v. Gilm:** Ich möchte bemerken, daß, wie ich es verstanden habe, nach dem Antrage des Herrn Kohler heute bereits ein Komite für Gemeindeangelegenheiten bestellt worden ist und glaube, daß auch dieser Gegenstand diesem Komite zuzuweisen wäre.

**Dr. Huber:** Der Zweck meines Antrages war lediglich der, daß die Behandlung dieser Gegenstände erleichtert werde, wenn zwei Komite arbeiten, das von Herrn v. Gilm betonte und das von mir in Antrag gebrachte, indem sonst ein Berichterstatter für beide Gegenstände wohl zu viel zu thun haben würde. Das war der Zweck meines Antrages auf ein eigenes Komite.

**v. Gilm:** Gegen das möchte ich nur erinnern, daß in ähnlichen Fällen in einem Komite bei der Wichtigkeit und Verschiedenheit der Zuweisungen auch zwei Berichterstatter gewählt worden sind, was auch hier geschehen könnte.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, werde ich über diese beiden Anträge abstimmen lassen.

Den Antrag, welchen Herr Dr. Huber gestellt hat, auf Einsetzung eines neuen Komite werde ich zuerst zur Abstimmung bringen, und im Falle er nicht angenommen würde, gelangt der Antrag des Herrn v. Gilm zur Abstimmung, wonach der Gegenstand dem bereits gewählten Komite zuzuweisen wäre.

Wird zu dieser Form der Abstimmung etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, so werde ich so vorgehen.

Ich ersuche die Herren, welche dem von Herrn Dr. Huber eingebrachten Antrage geneigt sind, daß nemlich für die Behandlung dieses Gegenstandes ein neues Komite von fünf Mitgliedern zu wählen sei, welchem auch alle in dieses Fach einschlägigen Gegenstände zuzutheilen wären, sich von ihren Sitzen gefälligst zu erheben.

(Angenommen.)

Nach diesem Resultat werde ich den Antrag des Herrn v. Gilm nicht zur Abstimmung bringen, und ich ersuche die Herren im Sinne des soeben angenommenen Antrages neuerdings sieben Namen gefälligst schreiben zu wollen.

(Wahl.)

Darf ich die Herren Ganahl und v. Tschavoll ersuchen, das Strutinium vorzunehmen.

(Geschieht.)

**Ganahl:** 17 Stimmzettel sind abgegeben worden.

**v. Tschavoll:** Gewählt erscheinen die Herren Hammerer mit 16, Rhomberg mit 16, v. Gilm mit 16, Ganahl und Tschavoll mit 15, Rheinberger und Dr. Delz mit je 6 Stimmen.

**Landeshauptmann:** Es sind sonach aus dieser Wahl die Herren Hammerer, v. Gilm, Rhomberg, Ganahl und v. Tschavoll als Mitglieder des Ausschusses, die Herren Rheinberger und Dr. Delz als Ersatzmänner desselben hervorgegangen.

5. Ausschußbericht über die Haushaltsrechnung von Balbuna pro 1879.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag halten zu wollen.

**Berichterstatter Kohler:** (verliest den Bericht wie folgt:)

## Bericht

des für die Angelegenheiten der Landes-Irren-Anstalt Valduna eingesetzten Ausschusses über die Haushaltsrechnung des Jahres 1879.

### Hoher Landtag!

Der gefertigte Ausschuß hat die vorliegende Jahresrechnung über den Haushalt der Anstalt pro 1879 an Ort und Stelle unter Einsichtnahme in die betreffenden Bücher und mit genauer Vergleichung der beigegebenen 287 Belege der Revision unterzogen.

Dieselbe weist nach:

	De. W. Silber.	De. W. B.-N.
a) eine Gesamt-Einnahme von	fl. 1868. 89 fr.	fl. 32,452. 97 fr.
b) eine Gesamt-Ausgabe von	fl. 1568. 79 fr.	fl. 35,440. 38 fr.

daher einen Vorchuß in Silber von fl. 300. 10 fr. und einen Kassa-Abgang in B.-N. von fl. 2,987. 41 fr. welches Resultat in der Rechnung nach Umwandlung des Silberbetrages zu 16 % Agio in einen Kassa-Abgang von De. W. B.-N. fl. 2,598. 21 fr. dargestellt wird.

Bei Durchsicht und Prüfung der Rechnung, der Bücher und der Belege haben sich einzelne Rechnungsverstöße vorgefunden; ebenso hat durch die Revision der 1878er Rechnung, die, weil erst jetzt vorgenommen, vom Rechnungsleger nach ihrem Schlussergebnisse bei Abfassung der 1879er Rechnung nicht wohl Berücksichtigung finden konnte, eine Aenderung der Ausgabepost: Passivrest stattfinden müssen.

Der Ausschuß hat nun bei der Unmöglichkeit, die Korrektur der einzelnen Posten vorzunehmen, durch Abfassung eines eigenen, dem Alte beigelegten Verzeichnisses die Richtigstellung vorgenommen und nach demselben sind zu Gunsten des Rechnungslegers resp. Verwalters der Anstalt noch fl. 56. 48 fr. als Rechnungserfüße in Ausgabe zu stellen, daher das schließliche Defizit sich auf fl. 2654. 69 fr. erhöht. An Aktivresten sind noch ausständig Silber fl. 4. 92 fr., Banknoten fl. 322. 62 fr.

Nach dieser Richtigstellung findet der Ausschuß einem hohen Landtage vorzulegen folgenden

## Antrag:

„Es sei die Haushaltsrechnung der Landes-Irrenanstalt Valduna pro 1879 mit einer

	Silber	B.-N.
Einnahme von	fl. 1868. 89 fr.	u. fl. 32,452. 97 fr.
und einer Ausgabe von	fl. 1568. 79 fr.	u. fl. 35,440. 38 fr.

daher mit Umwechslung des Silber-Vorschusses und Abrechnung der oben angeführten Rechnungserfüße

im Betrage von fl. 56. 48 fr.

mit einem Kassaabgange von fl. 2654. 69 fr. zu genehmigen.“

Bregenz, 21. Juni 1880.

**Berchtold**

Obmann.

**Joh. Kohler**

Berichterstatler.

**Landeshauptmann:** Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Wenn das nicht geschieht, werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche dem eben verlesenen Antrag ihre Zustimmung zu ertheilen geneigt sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

6. Ausschußbericht über den Entwurf des neuen Straßengesetzes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatler den Bericht vortragen zu wollen.

**Berichterstatler Schneider:** (liest den Bericht wie folgt)

## Bericht

des in der Landtags-Sitzung vom 17. Juni 1880 eingesetzten Ausschusses, über das Gesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial öffentlichen Straßen und Wege.

Der Landes-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 1880 beschlossen, dem hohen Landtage den Entwurf eines neuen Straßengesetzes vorzulegen. Zu dieser Vorlage veranlaßten den

Landes-Ausschuß die vielfachen Erfahrungen, die er bei Handhabung des dermalen in Wirksamkeit stehenden Landesgesetzes vom 3. Juni 1863, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial öffentlichen Straßen und Wege, zu machen hatte, nach welchen Erfahrungen sich dasselbe für die im Lande bestehenden Verhältnisse theilweise als unzureichend erwiesen hat.

Das genannte Gesetz spricht nämlich nur von zwei Kategorien Straßen, das sind die durch spezielles Landesgesetz zu errichtenden Konkurrenzstraßen und die Gemeindestraßen und Wege.

Außer diesen gibt es aber im Lande Borarlberg noch eine dritte Kategorie von Straßen, welche bei größerer oder geringerer Wichtigkeit absolut erhalten werden müssen, und dabei nicht einer Gemeinde allein, sondern mehreren zusammen, ja mitunter nur einer Gesamtheit von Interessenten zufallen.

Offenbar müssen solche Straßen auch im Konkurrenzwege erhalten, mitunter umgelegt und somit neu hergestellt werden, wenn auch der Modus der Konkurrenzleistung in den einzelnen Fällen ein verschiedener, von dem der eigentlichen, nach dem Landesgesetze bestimmten Konkurrenz-Straßen, abweichender ist. Thatsächlich bestehen derartige Straßen im Lande in weit größerer Zahl als die erstgenannten Konkurrenzstraßen, zu welchen bis heute nur drei mittelst Landesgesetz gereicht wurden.

Obwohl bei solchen Straßen mehrfach in jedem Gemeindegebiete, das sie durchziehen, die betreffende Gemeinde die Erhaltungskosten zu tragen hat, so darf ob der Wichtigkeit der Straße dennoch keine der beteiligten Gemeinden sich von der weitem Verpflichtung losschälen, weil der Bestand der Straße ein gemeinsames Interesse berührt, ja es kommen auch Fälle vor, daß außer den Gemeinden noch einzelne beteiligte Interessenten zur Beitragsleistung herangezogen werden. Die Bestimmungen für diese Beitragsleistung sind gewöhnlich in einem von der politischen Behörde in jener Zeit, als die gegenwärtige Landesvertretung noch nicht bestand, aufgenommenen Protokolle, auf Grund der von der genannten Behörde mit den Parteien getroffenen Vereinbarungen enthalten.

Derartige Urkunden kommen selbstverständlich nur dann zur Kenntniß des Landes-Ausschusses, wenn aus irgend einem Anlasse unter den Be-

theiligten Streitigkeiten ausbrechen, und es weisen die Akten wiederholt Fälle auf, in welchen nicht nur eine Entscheidung zu treffen, sondern auch eine zeitgemäße Revision der früheren Vereinbarungen vorzunehmen war. In wie weit auf Grund des heutigen Straßengesetzes dieser Vorgang richtig ist, soll hier nicht näher untersucht werden, doch kann man nicht verfehlen auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche immer eintreten müßte, so oft einzelne in solchen Streitfragen Beteiligte sich dem Ausspruche des Landes-Ausschusses nicht fügen wollten. Und dennoch bleibt es unerlässlich, daß solche Entscheidungen getroffen werden, wenn anders die Handhabung der mehrerwähnten Beitragsleistungen geübt und dadurch eine Störung mancher Verkehrsverhältnisse vermieden werden soll.

Bei Botirung des heutigen Straßengesetzes dürfte der Gedanke vorgeschwebt sein, daß im Bedarfsfalle alle derartigen, auf gemeinsamer Besteuerung beruhende Straßen nach und nach durch Landesgesetze in die Kategorie der eigentlichen Konkurrenzstraßen eingereiht werden würden. Diese möglicherweise gehegte Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, einmal, weil in der Bevölkerung keineswegs große Neigung zu dieser gesetzlichen Maßregel vorherrscht und weil dann auch das Zustandebringen eines solchen Gesetzes meistens viel größere Schwierigkeiten verursacht, als deren Ursprünglich gedacht wurden.

Trotzdem besteht diese schon näher ausgeführte dritte Kategorie von Straßen und Wegen fort und es ist jedenfalls viel mehr Aussicht, daß sich die bezüglichen Verhandlungen mehren, als daß sie geringer würden.

Da überdies die politische Behörde seither in Straßenangelegenheiten nur mehr im Sinne des gegenwärtigen Straßengesetzes (vorzugsweise § 23) einschreitet, somit lediglich eine polizeiliche Thätigkeit übt und die Administration dem Landes-Ausschuß überläßt, so muß das jetzt geltende Straßengesetz in mehreren Punkten als unzureichend, mit erspriesslichen und zugleich unanfechtbaren Amtshandlungen des Landes-Ausschusses nicht immer vereinbarlich bezeichnet werden.

Diese Punkte sind:

- a. daß von der nicht zu übersiehenden dritten Kategorie von Straßen gar nichts vor-

- b. bestimmte Anhaltspunkte für eine Initiative des Landes-Ausschusses bei Schaffung nothwendiger Konkurrenzen, sowie Beaufsichtigung schon bestehender, insbesondere in Bezug auf ihre Gebahrung, Rechnungslegung u. s. w. gänzlich fehlen.
- c. In Fällen, welche eine Entscheidung des Landes-Ausschusses bei Straßen der mehrerwähnten dritten Kategorie nothwendig machen, der Nachdruck einer Exekutive mangelt.

Zu den Punkten b. und c. wäre noch zu bemerken, daß nach dem heutigen Stande der Dinge eine Anzahl solcher Konkurrenzen im Lande bestehen, welche rechtlich von gar Niemand beaufsichtigt werden; denn die politische Behörde mischt sich nicht in deren administrative Angelegenheiten und der Landes-Ausschuß hat hiezu doch nur eine zweifelhafte Berechtigung, wofern nicht positive Beschwerden an ihn gelangen, aber auch in diesem letzten Falle geht für die zu treffende Entscheidung jeder Nachdruck ab, da einerseits die politische Behörde hiebei ihre Mitwirkung direkt versagt und andererseits dem Landes-Ausschusse keine andere Exekutive als die der Gemeinden zu Gebote steht.

Der beiliegende Gesetzesvorschlag soll demnach den vorerwähnten Mängeln nach Thunlichkeit abhelfen. Bei Berathung desselben ist der Ausschuß von dem Gesichtspunkte ausgegangen, an den durch das Straßengesetz geschaffenen Grundlagen festzuhalten und eine Aenderung und Ergänzung der bisherigen Bestimmungen nur in so weit vorzunehmen, als das Bedürfniß hiefür sich fühlbar gemacht hat.

Daher sind auch alle zweckentsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in den neuen Gesetzesvorschlag übertragen und dieser dann durch mehrere Zusätze und präzisere Ausdrücke ergänzt worden. Die bisherige Benennung der Straßen mußte mit Rücksicht auf die neu einzuführende Kategorie geändert werden, wobei jedoch die Straßen I. Klasse, gegenüber den bisherigen Konkurrenzstraßen, außer dem Namen nichts, weder an ihrer Bedeutung, noch an ihrer Einrichtung verlieren würden.

Der § 1 des Entwurfes enthält die Einteilung der Straßen mit Rücksicht auf die neuen Benennungen.

Die §§ 2, 4, 5, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 21, 26 weichen von den bezüglichen §§ 2, 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 19 und 22 des jetzigen Gesetzes nur in soferne ab, als die neue Bezeichnung in Straßen I. und II. Klasse berücksichtigt werden mußte.

§ 3 ist neu aufgenommen zur näheren Definition der Straßen II. Klasse.

§ 6 enthält nach Analogie des jetzigen § 5 die Grundzüge für die Konstruktion der Straßen. § 7 ist gleich dem jetzigen § 6 unter Abänderung der Straßenbenennung und mit dem Zusätze bezüglich der Konkurrenz bei Straßen II. Klasse.

Der neu aufgenommene § 8 fixirt im gleichen Sinne die Konkurrenz bei Straßen I. und II. Klasse.

§ 10 lautet wie jetzt § 8, unter abgeänderter Straßenbenennung und dem Zusätze, daß zu Interventionen für Straßenzwecke ein Landtagsbeschluß erforderlich sei.

Die §§ 16, 17, 18, 19 und 20 enthalten Abänderungen der einschlägigen §§ 14, 15, 16, 17 und 18 des dermaligen Gesetzes, wie sie nach der neuen Straßeneinteilung und zu einer erfolgreichen Ingerenz des Landes-Ausschusses unbedingt erforderlich sind.

Im neu aufgenommenen § 22 werden die Befugnisse des Landesauschusses als administrative Aufsichtsbehörde geregelt und dessen Entscheidungen durch Einfügung des § 23 auch die politische Exekution zugesichert, ohne welche die Amtsthätigkeit des Landes-Ausschusses gänzlich lahm gelegt wäre.

Bei Feststellung des im § 22 bis zu 100 fl. normirten Straßafazes zu Gunsten des betreffenden Straßenfondes war der gefertigte Ausschuß der übereinstimmenden Ansicht, es genüge das dem Landes-Ausschusse im Sinne des § 90 der G.-D. eingeräumte Strafrecht bis zu fl. 20. — durchaus nicht, um in besonderen Fällen von Penitenz in Straßenangelegenheiten eine Wirkung zu erzielen, auch sei durch Einfließung der Strafgeelder in den betreffenden Straßenfond die Kontrolle über den wirklichen Vollzug der verhängten Strafe durch das Abverlangen der Straßenrechnung leichter zu üben als bei Einfließung derselben in den Armenfond.

Das im § 23 des dermaligen Straßengesetzes den politischen Behörden zustehende Aufsichtsrecht

wird im § 24 des neuen Gesetzentwurfes in gleichem Sinne, nur in etwas ausgedehnter Weise bestimmt.

§ 25 lautet wörtlich wie § 21 des jetzigen Gesetzes und der § 27 unterscheidet sich vom § 24 des genannten Gesetzes nur durch Einschaltung der Worte „etwa noch“, welche Einschaltung der Ausschuss mit Rücksicht auf die Zeit, seit der dieses Gesetz bereits in Wirksamkeit steht, für passend erachtete.

Die §§ 28 und 29 des Entwurfes bedürfen wohl keiner weiteren Erörterung und der § 20 des jetzigen Gesetzes kann füglich entfallen.

Gestützt auf vorstehende Auseinandersetzungen unterbreitet nun der gefertigte Ausschuss den

### U n t r a g :

„Der hohe Landtag wolle den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial-öffentlichen Straßen und Wege, genehmigen und den Landes-Ausschuss beauftragen die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit dieser Entwurf Gesetzeskraft erlange.“

Bregenz, 25. Juni 1880.

**Carl Ganahl**      **F. J. Schneider**  
Obmann.              Berichterstatter.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die General-Debatte.

Wenn zur Generaldebatte Niemand das Wort ergreift, werde ich die Generaldebatte schließen.

Die Generaldebatte ist geschlossen, und wir gehen auf die Spezialdebatte über.

**Schneider:** (liest:)

### „G e s e t z“

betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial-öffentlichen Straßen und Wege, wirksam für das Land Vorarlberg.

Mit Zustimmung des Landtages meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen wie folgt:

**Landeshauptmann:** Wird zu diesem Eingang und Titel dieses Gesetzes etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist betrachte ich denselben als genehmigt.

**Schneider:** (liest:)

### I. Von den Straßen und Wegen überhaupt.

#### § 1.

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Strassenbau-fonde bestritten werden, sind:

- a. Straßen I. Klasse,
- b. Straßen II. Klasse, und
- c. Gemeindef Straßen und Wege.

#### v. **Schavoll:** Meine Herren!

Schon bei der Berathung im Ausschuss hat die Straßeneintheilung in Straßen I. und II. Klasse Anstoß erregt und man hat lange darüber debattirt, ob denn nicht eine spezielle Benennung für die Eintheilung der Straßen gefunden werden könnte. Man wollte besonders ungern das Wort „Konkurrenzstraße“ vermissen, weil die Bevölkerung mehr oder weniger an diese Benennung schon gewohnt ist.

Auch ich gehörte zu jenen Mitgliedern des Ausschusses, welchen die neue Straßeneintheilung in Straßen I. und II. Klasse ohne nähere Benennung nicht recht mundete, wenn ich mich so ausdrücken darf. Aber ich fand damals bei der Berathung im Ausschusse eben auch keinen passenden Ausdruck dafür. Ich habe mir diese Feiertage die Mühe genommen in Straßengesetzgebungen anderer Länder nachzuforschen und bin dabei auch auf die Straßengesetzgebung der Schweiz gekommen. Diese Straßengesetzgebung in der Schweiz ist in den Kantonen eine verschiedene. In einigen Kantonen ist ebenfalls die Eintheilung in Straßen I. II. und auch III. Klasse getroffen; im Kanton Zürich ist die Eintheilung in sog. „Landstraßen“, welche vom Staate erhalten werden, dann sog. „Verbindungsstraßen“, welche von einer größeren Anzahl von Gemeinden unterhalten werden müssen, das wären so ungefähr unsere Konkurrenzstraßen und dann sog. „Gemeindef Straßen“, welche nur einer betreffenden politischen Gemeinde zufallen. Hin-gegen ist eine Eintheilung der Straßen im Kanton Thurgau, welche vielleicht theilweise in dem uns vorliegenden Entwurfe angewendet werden könnte, um den im Ausschusse geäußerten Bedenken gerecht zu werden.

Dort besteht nemlich die Eintheilung in Landstraßen, Kommunikationsstraßen und Gemeindestraßen. In die Klasse der Kommunikationsstraßen zählen diejenigen, welche zur Verbindung von Nachbargemeinden unter sich, sowie mit den Landstraßen dienen, oder durch das öffentliche Bedürfniß geboten sind, mithin dem Begriffe nach unseren Straßen II. Klasse entsprechen.

Nun meine Herren hätte ich geglaubt, könnten wir die Straßeneintheilung folgendermaßen machen:

- a. Konkurrenzstraßen,
- b. Kommunikationsstraßen,
- c. Gemeindestraßen und Wege.

Ich bemerke aber ausdrücklich, meine Herren, ich stelle noch keinen Antrag, sollte aber diese Idee in Ihrer Mitte Einklang finden, so behalte ich mir vor einen diesbezüglichen Antrag zu stellen.

**Landeshauptmann:** Ergreift noch Jemand das Wort in dieser Angelegenheit? Ich mache aufmerksam, daß, wenn Niemand das Wort ergreift, ich zur Abstimmung weiter gehen muß, da ein positiver Antrag nicht vorliegt.

**v. Gilm:** Ich glaube nach den Ausführungen des Herrn v. Tschavoll mich denselben anschließen zu sollen, weil dadurch die bisherigen gesetzlichen Bezeichnungen beibehalten sind.

Konkurrenzstraßen und Gemeindestraßen, wenn denselben nur ein drittes Mittelglied eingefügt wird, unter dem Namen Kommunikationsstraßen, scheint mir ganz dem Begriffe, wie ihn der Entwurf des Gesetzes anführt, der Straße II. Klasse zu entsprechen.

Ich glaube also die Anschauung des Herrn von Tschavoll unterstützen zu müssen, und stelle den Antrag, daß der § 1 lauten soll:

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Straßenbau-fonde bestritten werden, sind:

1. Konkurrenzstraßen,
2. Kommunikationsstraßen und
3. Gemeindestraßen und Wege.

**Joh. Thurnher:** Ich kann mich mit der von Tschavoll angeregten und von Notar Gilm aufgenommenen Bezeichnung „Kommunikationsstraßen“ anstatt Straßen II. Klasse nicht wohl befremden.

Wir scheint dieser Ausdruck nicht adäquat

das mit einem Wort auszudrücken, was im Begriffe „Straßen II. Klasse“ in einem späteren § genau fixirt ist, deshalb könnte ich nicht für den Abänderungsantrag stimmen.

Meinerseits würde ich, wenn man keine bessere Bezeichnung finden zu können glaubt für das Wort II. Klasse, dafür stimmen, daß der Abänderungsantrag an den Ausschuß zurück verwiesen werde; aber für den Augenblick könnte ich für den Abänderungsantrag nicht stimmen, schon aus dem besagten Grunde, weil er mir die Sache nicht besser zu bezeichnen scheint, und weil bei dem Umstande, daß nichts Besseres erreicht wird, es bedenklich ist, in einer Haus-sitzung eine Menge Aenderungen im ganzen Gesetze vorzunehmen.

Zu diesem Falle ist es besser, die Sache an den Ausschuß zurück zu weisen.

Hätte ich nur die Wahl, zwischen dem Antrage, wie ihn der Ausschuß gestellt hat, und dem des Herrn v. Gilm, so muß ich erklären, daß ich für den Antrag des Ausschusses stimmen würde.

**v. Gilm:** Ich erlaube mir sofort zu bemerken, daß der § 3 des beantragten Gesetzes als Straßen II. Klasse ausdrücklich jene benennt, welche entweder den Verkehr mehrerer Gemeinden unter sich vermitteln oder Gemeinden und Fraktionen mit einer andern Straße verbinden, und das sind denn doch nach landläufiger Sprache Kommunikationsstraßen, und ich glaube, daß das Wort Kommunikationsstraßen jedem verständlich ist.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort?

**Sanahl:** Ich muß dem Herrn Thurnher beistimmen, daß das Gesetz noch einmal an den Ausschuß zurückgewiesen werden soll.

Die Sache ist nach meiner Ansicht von besonderer Wichtigkeit, und ich könnte, wenn jetzt abgestimmt würde, nur der Gesetzesvorlage beipflichten.

Wenn aber der Ausschuß noch einmal in die Lage kommt, darüber Berathung zu pflegen, so könnte es möglich sein, daß er sich entschloße, die besprochene Aenderung vorzunehmen. Käme der Ausschuß nicht mehr in diese Lage, so könnte ich in keinem Fall anders als für die Vorlage stimmen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, werde ich die Abstimmung einleiten.

Der Abänderungsantrag des Herrn v. Gilm wird sich als derjenige eignen, zuerst zur Abstimmung gebracht zu werden; er ist positiv dahin gestellt, daß der § 1 lauten solle:

§ 1.

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Straßenbau- funde bestritten werden, sind:

- a. Konkurrenzstraßen,
- b. Kommunikationsstraßen,
- c. Gemeindeftraßen und Wege;

ich ersuche jene Herren, welche für diesen Antrag zu stimmen geneigt sind, sich von ihren Sitzen gefälligst zu erheben.

(Minorität.)

Der 2. Antrag lautet, daß die ganze Vorlage (denn eine derartige Abänderung mit Bezug auf das ganze Gesetz bedingt nothwendig eine Anzahl von Aenderungen in den folgenden Paragraphen) an den Ausschuß zurückgewiesen werde zur erneuerten Berathung und Antragstellung.

Jene Herren, welche diesem Antrage beipflichten wollen, daß nämlich die ganze Vorlage noch einmal an den Ausschuß verwiesen werde, werden gebeten, sich gefällig von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Die heutige Verhandlung über dieses Gesetz ist sistirt, und es wird die ganze Vorlage nochmals an den Ausschuß zurückgehen.

7. Selbstständiger Antrag des Herrn Abgeordneten v. Gilm, betreffend die Abänderung des § 33 der Gemeindeordnung.

**Dr. Schmadl:** Ich möchte mir erlauben zu beantragen, diesen Gegenstand dem in der heutigen Sitzung beim zweiten Berathungsgegenstand für Gemeinde-Angelegenheiten eingesetzten Comité zuzuweisen.

**Landeshauptmann:** Wünscht zu diesem Antrag Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen.

Er ist angenommen und ich werde die Zuweisung in dieser Weise veranlassen.

Ich möchte noch die Frage stellen, ob es der hohen Versammlung nicht angenehm wäre, die nächste Sitzung Freitag Nachmittag zu halten; wenn ich keinen Widerspruch erfahre nehme ich den Antrag als zugestanden an.

**Joh. Thurnher:** Mit Rücksicht auf die Gegenstände, welche im heutigen Einlaufe sich befinden und Zuweisung erfordern, möchte ich den Herrn Landeshauptmann fragen, ob er nicht in der Lage wäre, früher eine Sitzung anzuberäumen.

Es möchte zweckmäßiger sein, eine Vertheilung der Arbeit sobald als möglich zu bewerkstelligen; sonst habe ich natürlich nichts dagegen.

**Landeshauptmann:** Ich habe diese Anfrage aus dem Grunde gestellt, weil ich mir gedacht habe, daß dann sowohl Freitag Nachmittag, als Samstag Vormittag eine Sitzung zu halten nothwendig sein werde; es werden dann so viele Gegenstände da sein, daß wir zwei Sitzungen nach einander halten können.

Wenn die Herren übrigens behufs Zuweisung eine frühere Sitzung wünschen, kann selbe von mir aus jeden Tag sein, nur habe ich dann weniger Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen. Es wird nur eine kurze formelle Sitzung sein.

Die Berichte, die wir bis heute in den Händen haben, sind eben nur wenige.

**v. Gilm:** Ich glaube, daß die vier halben Tage, die dem Landtags-Ausschusse zu Gebote stehen, wenn am Freitag Nachmittag eine Sitzung anberaumt werden soll, gewiß ausgefüllt werden, durch die Zuweisungen, die an die Comité's erfolgt und noch ausständig sind. Und insoferne glaube ich, daß diese Zeit nicht unterbrochen werden sollte, um diese Arbeiten zu beschleunigen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort?

Ein bestimmter Gegenantrag ist nicht gestellt. Will Herr Thurnher vielleicht einen Gegenantrag stellen.

**Joh. Thurnher:** Es ist ein Bericht im Ausstande, der allein eine Sitzung in Anspruch nehmen wird. Ich stelle den Antrag, wenn der Bericht des Comité's über den Kobbacher Entwässerungskanal, über das Dünkelberg'sche Meliorationsprojekt und über die Rheinkorrektion gedruckt sein werden,

daß dann der Herr Landeshauptmann eine Sitzung anberaumen möge, bei welcher dann die im Einlauf befindlichen Gegenstände zugewiesen werden können.

**Landeshauptmann:** Dieser Bericht ist gedruckt und kann ausgegeben werden; aber auch dann wird es nicht gut möglich sein, eine Sitzung vor Freitag Vormittag anzuordnen, denn der Bericht kann ja erst heute ausgegeben werden.

Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, werde ich zur Abstimmung schreiten.

Herr Thurnher hat den Antrag gestellt, es möchte die Sitzung früher stattfinden.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage, daß vor Freitag eine Sitzung sein soll, geneigt sind, sich von ihren Sitzen gefälligst zu erheben. (Minorität.)

Ich werde also die Sitzung am Freitag Nachmittag so frei sein anzuordnen, die Tagesordnung verfassen, und den Herren schriftlich zustellen, damit sie Einsicht nehmen können.

Heute haben wir noch am Schlusse der Sitzung die Zuweisung jener beiden Gegenstände vorzunehmen, über welche der Antrag auf Dringlichkeit gestellt worden ist.

Es sind das die Gesuche der Gemeinde Brand und Bürs um Erlassung eines Gesetzes die Ehe-Eizenz betreffend.

Ich ersuche um einen Antrag aus der Mitte der hohen Versammlung.

**Joh. Thurnher:** Ich stelle den Antrag, diese zwei Gesuche dem Komite für Gemeindeangelegenheiten zu überweisen.

**Landeshauptmann:** Wie ich den Antrag verstanden habe, so hat es zuerst geheißen, das Gesuch der Gemeinde Bürserberg sei dem Gemeinde-Komite zuzuweisen.

Dann wurde der 2. Antrag gestellt, die Gemeinde-Wahlordnung sei einem Komite zuzuweisen und ebenso die allfällig noch einschlägigen Gegenstände; aber das erste ist bestimmt als ein Gemeinde-Komite bezeichnet worden.

**Joh. Thurnher:** Jetzt stelle ich den Antrag, diese beiden Gesuche dem Gemeinde-Komite zuzuweisen.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als angenommen.

Ich werde diese beiden Gegenstände diesem heute zuerst in der Sitzung gewählten Komite zuweisen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß 11 Uhr 55 Min. Mittags.